



Ausschuss für Finanzen

47. - öffentliche - Sitzung, 10.10.2023

—

Magdeburg, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/3046**

Anhörung

Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt

6

Landkreistag Sachsen-Anhalt

9

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

13

2. Ein-Fach-Lehramt Kunst ermöglichen - dem Lehrkräftemangel begegnen

Antrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 8/725**

Alternativantrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 8/784**

Erarbeitung einer Beschlussempfehlung an den federführenden
Ausschuss

21

3. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes sowie zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/1784**

Erarbeitung einer Beschlussempfehlung an den federführenden Ausschuss

Artikel 1 - § 3 Abs. 1

23

**4. Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Landes (GNUE)
„ÖPP-Projekt Justizvollzugsanstalt Burg, Sicherungsverwahrung,
2. Bauabschnitt“**

Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz

Einzelplan 20 Kapitel 20 03 Titelgruppe 62

Befassung Ministerium der Finanzen - **ADrs. 8/FIN/128**

Beschlussfassung

24

**5. Vorlagepflicht von Verträgen, Studien oder Gutachten als
Beratungsleistungen gemäß § 34a Abs. 2 LHO**

Vergabe der Beratungsleistung „Erstellung der Landesverkehrsprognose 2040 des Landes Sachsen-Anhalt“

Befassung Ministerium der Finanzen - **ADrs. 8/FIN/131**

Beschlussfassung

30

**6. Vorlagepflicht von Verträgen, Studien oder Gutachten als
Beratungsleistungen gemäß § 34a Abs. 2 LHO**

Abschluss eines Vertrages („Talente für Sachsen-Anhalt“) mit der Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (IMG) für Maßnahmen zur Verbesserung der Mitarbeiter- und Personalgewinnung zur Unterstützung von Ansiedlungen von Großunternehmen und deren Umfeld

Befassung Ministerium der Finanzen - **ADrs. 8/FIN/132**

Beschlussfassung

32

7. Verschiedenes

Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2024 (Drs. 8/3037) - globale Minderausgabe	36
Nächste Sitzung am 1. November 2023	37

8. Haushaltsführung 2023

Einzelplan 14 - Einwilligung in eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 14 03 Titel 683 63 zur Vergabe eines Schienenpersonennahverkehrsvertrages

Befassung Ministerium der Finanzen - ADrs. 8/FIN/135	39
---	----

Anwesende:**Ausschussmitglieder:**

Abg. Detlef Gürth, Vorsitzender	CDU
Abg. Sven Czekalla (i. V. d. Abg. Frank Bommersbach)	CDU
Abg. Sven Rosomkiewicz	CDU
Abg. Stefan Ruland	CDU
Abg. Ulrich Thomas	CDU
Abg. Hagen Kohl	AfD
Abg. Dr. Jan Moldenhauer	AfD
Abg. Jan Scharfenort	AfD
Abg. Kristin Heiß	DIE LINKE
Abg. Andreas Henke	DIE LINKE
Abg. Dr. Andreas Schmidt	SPD
Abg. Jörg Bernstein	FDP
Abg. Olaf Meister	GRÜNE

Ferner nimmt Abg. Rüdiger Erben (SPD) als Mitglied des Ausschusses für Inneres und Sport an der Sitzung teil.

Von der Landesregierung:**a) vom Ministerium der Finanzen:**

Staatssekretär Klaus Rüdiger Malter

b) vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz:

Staatssekretär Steffen Eckold

c) vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten:

Staatssekretärin Stefanie Pöttsch

Niederschrift:

Stenografischer Dienst

Vorsitzender Detlef Gürth eröffnet die öffentliche Sitzung um 9:02 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Abg. Olaf Meister (GRÜNE) kündigt an, unter dem Tagesordnungspunkt Verschiedenes die globale Minderausgabe und den geplanten JVA-Neubau in Halle zu thematisieren.

Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/3046**

Der Ausschuss hat sich in der 45. Sitzung am 14. September 2023 darauf verständigt, eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen und den mitberatenden Ausschuss für Inneres und Sport dazu einzuladen. In der 46. Sitzung am 25. September 2023 wurde der Termin für die Anhörung bestimmt.

Dem Ausschuss liegen schriftliche Stellungnahmen des Landkreistages Sachsen-Anhalt (**Vorlage 1**) und des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt (**Vorlage 2**) vor.

Im Übrigen hat sich der Ausschuss bereits in der 39. Sitzung am 30. März 2023 im Rahmen der Selbstbefassung mit einem Gutachten zur Überprüfung des horizontalen Finanzausgleichs in Sachsen-Anhalt (Vorlage 2 zur A.Drs. 8/FIN/110) befasst.

Anhörung

Vorsitzender Detlef Gürth: Wir wollen heute die Fachverbände zu dem Gesetzentwurf anhören. Das Gutachten wurde uns bereits vorgestellt. Der Gesetzentwurf ist auf der Grundlage des Gutachtens aufgebaut. Uns ist es wichtig, die Position der kommunalen Spitzenverbände dazu zu hören. Die uns zugegangenen schriftlichen Stellungnahmen finden selbstverständlich Berücksichtigung im weiteren Beratungsgang.

Der Landesrechnungshof hat signalisiert, dass er sich mit dem Gesetzentwurf befasst hat und eine Positionierung dazu vortragen möchte. Wenn diese kurz und konzentriert ist, würde ich sie noch vor den kommunalen Spitzenverbänden aufrufen.

Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt (LRH)

Ein **Vertreter des LRH:** Vielen Dank, dass wir uns hier vorrangig äußern dürfen. Wir haben dieses Mal ein etwas anderes Verfahren gewählt. Zu dem Gutachten haben wir uns schon in der Ausschusssitzung im März 2023 geäußert; wir würden jetzt lediglich einige wenige Punkte, die wir für wesentlich erachten, noch einmal ansprechen. Im Nachgang würden wir Ihnen dann eine schriftliche beratende Äußerung zukommen lassen, in die wir auch die Aspekte des heutigen Tages einfließen lassen und in der wir auf einzelne Punkte eingehen, die Sie mitunter für wichtig erachten.

Kurz zu dem vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des FAG. Kern der FAG-Änderungen sind die Vorschläge des Gutachtens. Wenn wir das richtig einschätzen, sind die Vorschläge aus dem Gutachten eins zu eins in das FAG übertragen worden. Somit bleiben

unsere im März 2023 geäußerten Bedenken in Bezug auf die Methodik des Gutachtens und die Bedeutung für die Binnenverteilung bestehen.

Wir haben damals zu bedenken gegeben, dass das Ausgabeverhalten der Vergangenheit sich über die Regressionsanalyse natürlich auch in den Bedarfsermittlungen für die Zukunft, also hier im FAG, niederschlägt. Leider wurde auf unsere Bedenken damals nicht inhaltlich geantwortet und man hat sich auch nicht damit auseinandergesetzt. Die Vorschläge des Gutachtens sind in den Gesetzentwurf überführt worden.

Ziel des Gutachtens war es, eine effiziente Binnenverteilung einzustellen mit besonderer Betrachtung und Beachtung von finanzschwachen bzw. strukturschwachen Kommunen, die es in einigen Regionen Sachsen-Anhalts gibt, die aufgrund der Struktur eben wenige eigene Einnahmen haben. Wenn wir uns die in dem Gutachten vorgeschlagenen Binnenverteilungen anschauen, müssen wir sagen, dass wir dieses Ziel eben nicht wiedererkennen. Ganz im Gegenteil: Wir haben große Befürchtungen, dass strukturschwache Kommunen hierdurch schlechtergestellt werden und dass Kommunen, die schon in der Vergangenheit finanziell gut aufgestellt waren, bessergestellt sind - insofern also eigentlich keine Veränderung des Problems.

Das können wir aber noch nicht abschließend sagen, weil uns, genauso wie Ihnen, noch nicht die abschließenden Daten vorliegen. Die Orientierungsdaten, die in einem FAG-Verfahren im parlamentarischen Raum normalerweise üblich sind, liegen uns noch nicht vor. Ich hoffe, dass sie zeitnah vorgelegt werden, damit man sich das genauer ansehen und gesonderte Aussagen dazu treffen kann.

Ich möchte diese Binnenverteilung an einem einfachen Beispiel darstellen. Wenn wir über die Binnenverteilung sprechen, dann spielt dort alles hinein, was Sie dort lesen: Einwohnerveredelung, Mittelzentrenzuschlag, der fast verdoppelt wird, Abflachung der Hauptansatzstaffel, Wegfallen der Demografiekomponente oder auch Nebenansätze für unter Sechsjährige, für unter Zehnjährige. Sehen Sie sich an, wie sich das auswirkt.

Wir haben uns dazu einmal das Grundzentrum Gardelegen angeschaut, eine Kommune mit 22 000 Einwohnern. Diese würde jetzt pro Einwohner weniger bekommen, weil die Staffel flacher ist, würde dann also mit 108 % veredelt werden. Die ähnlich große Stadt Zerbst als Mittelzentrum würde die Einwohnerveredelung plus den Mittelzentrenzuschlag bekommen. Das würde dazu führen, dass Einwohner in Zerbst mit 145 % veredelt sind, in Gardelegen nur mit 108 %, und zwar jeder Einwohner. In Zerbst gibt es allerdings auch den Ortsteil Zernitz, der vom Stadtkern sehr weit entfernt ist. Die Einwohner in diesem Ortsteil werden genauso veredelt wie die Einwohner der Kernstadt Zerbst, während die Einwohner der Kernstadt Gardelegen anders veredelt werden. Das ist also komplett unterschiedlich, einmal mit 145 % und einmal mit 108 %. Wir erkennen nicht, wie das strukturschwachen Kommunen dabei hilft, zukünftig finanziell besser aufgestellt zu sein. - Das zu dem Aspekt Binnenverteilung.

Das FAG hat zwei Komponenten, zum einen die Binnenverteilung und zum anderen die Finanzkraftumlage. Ich würde jetzt auf den zweiten Aspekt eingehen.

Den im FAG gemachten Vorschlag finden wir ausdrücklich sehr gut. Das ist ein Ansatz, der strukturschwachen Kommunen tatsächlich hilft. Man geht hin und sagt, man nimmt den abundanten Gemeinden etwas weg und gibt es über die Zuteilung nach einem Schlüssel den besonders schwachen Kommunen. Damit werden diese bis zu 85 % aufgestockt. Es ist ein guter Ansatz, auch im Rahmen der interkommunalen Solidarität, dass Kommunen erst einmal vorrangig dafür verantwortlich sind, ihre eigenen Aufgaben selbst zu finanzieren.

In der Form, die jetzt gewählt wurde, verbleiben aber immer noch 73 % der Mehreinnahmen einer steuerstarken Kommune bei dieser Kommune und lediglich 23 % werden quasi umverteilt. Wir könnten uns dafür mehr vorstellen. Mir wurde einmal vorgeschlagen, dass man mutig sein und bis zu 50 % umverteilen könnte. Das würde heißen, dass immer noch 153 % bei den abundanten, den steuerstarken Kommunen bleiben und lediglich 50 % bzw. ein kleinerer Teil, 45 %, umverteilt werden würden. - Das zur Finanzkraftumlage.

Dann noch ein Punkt zur freien Spitze, der eben nicht Bestandteil des Gutachtens war. Das ist interessant. Das Land ist verantwortlich dafür, die Kommunen für die notwendigen Aufgaben bei wirtschaftlicher Leistungserbringung auskömmlich bzw. angemessen auszustatten. Welche notwendigen Aufgaben hinter der freien Spitze von 2 % stecken, erschließt sich uns nicht. Das ist ein großes Entgegenkommen des Landes für die kommunale Familie. In der Begründung für die freie Spitze kann man dann inhaltlich nichts finden, außer dass das eine langjährige Forderung ist. Wenn man das jetzt weiterspinnt, kann ich die Kritik des Landkreistages durchaus verstehen. Mit der gleichen Begründung kann man das dann den Landkreisen eigentlich nicht verwehren; denn es wird direkt darauf hingewiesen, dass die Landkreise das nicht bekommen, die Städte aber schon. Wir würden zu bedenken geben, dass dies Geld ist, das in Anbetracht einer vagen Situation in der Zukunft erst einmal zugeteilt wird, hinter dem aber keine konkrete Aufgabenerledigung steht.

Das waren die drei wesentlichen Punkte, die wir jetzt noch einmal ansprechen wollten. Alles andere, zu § 16b, also Investitionspauschalen, Kreisstraßen usw., würden wir Ihnen im Nachgang kurz und knapp darstellen und würden auch auf Rückfragen von Ihnen reagieren. Wir würden die Aspekte im Nachgang in unsere beratende Äußerung aufnehmen, die wir Ihnen dann zur Verfügung stellen.

Abg. Rüdiger Erben (SPD): Ich will auf einen Punkt eingehen. Sie haben bei dem Komplex Finanzkraftumlage gesagt, dass 73 % der Gewerbesteuererinnahmen der abundanten Gemeinden bei selbiger verbleiben würden. Sie haben nicht gesagt: 73 % der errechneten Steuerkraft, sondern: 73 % der Steuereinnahmen. Das kriege ich nicht so richtig übereinander. Ich gehe davon aus, dass Sie das Thema Kreisumlage unberücksichtigt lassen. Aber ich komme bei den besonders steuerstarken Gemeinden zu völlig anderen Ergebnissen. Die

Wahrheit ist letztlich immer konkret. Ich kenne keine besonders steuerstarke Gemeinde in Sachsen-Anhalt, bei der die Steuerkraft den Steuereinnahmen entspricht. Das sind fast alle Gemeinden, die einen verhältnismäßig niedrigen Gewerbesteuerhebesatz haben. Damit ist die Steuerkraft letztlich nicht wirklich mit Einnahmen hinterlegt.

Ich komme also zu Ergebnissen, die, selbst wenn man die Kreisumlage, die den Effekt noch einmal verstärkt, wegrechnet, sehr weit von 73 % entfernt sind. Bei Gemeinden, wo es sehr volatile Entwicklungen gibt, komme ich sogar ins Minus.

Der Vertreter des LRH: Das ist eine ziemlich einfache Rechnung. Wenn man niedrige Hebesätze hat, werden diese eigentlich nivelliert. Das ist letztlich eine Entscheidung, die die Kommune treffen muss. Die Hebesätze sind eine Art Benchmark, das ins FAG integriert ist, aber eben nur für die Einnahmenseite, kein Benchmark für die Ausgabenseite. Darüber haben wir uns schon ein paar Mal unterhalten. Dann ist es im Grunde eine ziemlich einfache Rechnung. Nehmen wir als Beispiel eine Kommune mit einer Bedarfsmesszahl von 200 %. 10 % darf sie behalten, 90 % kommen letztlich in den Topf, aus dem umverteilt wird. Von diesen 90 % werden 30 % umverteilt. 30 % von 90 % sind 27 %. Das ist erst einmal eine ziemlich einfache Rechnung, was die Finanzkraftumlage angeht.

Vorsitzender Detlef Gürth: Wir wollen uns heute auf die Anhörung konzentrieren. Die inhaltliche Debatte läuft bereits und wird auch weiter fortgeführt werden. Auf die Terminkette dafür kommen wir nachher noch zu sprechen. Ich erinnere an dieser Stelle auch daran, dass alle Fraktionen heute noch verschiedene Gremiensitzungen haben.

Ich danke dem Rechnungshof für seine Ankündigung, dem Ausschuss im Nachgang zu der heutigen Anhörung schriftliche Ausführungen zur Verfügung zu stellen. In dem Bewusstsein, dass uns das Thema noch in vielen Beratungsstunden beschäftigen wird, können wir jetzt in der Anhörung fortfahren.

Landkreistag Sachsen-Anhalt (LKT)

Das Geschäftsführende Präsidialmitglied des LKT: Vielen Dank für die Gelegenheit zur Teilnahme an der heutigen Anhörung zum FAG 2024 bis 2026. Für uns ist das aus zwei Gründen besonders wichtig. Zum einen ist das FAG für die Landkreise besonders bedeutsam, weil die Landkreise bekanntlich keine eigenen Steuereinnahmen haben. Wir sind auf einen auskömmlichen Finanzausgleich und auf eine rechtssichere Kreisumlage angewiesen. Das sind, wie wir wissen, zwei schwierige Themen. Zum anderen bin ich sehr dankbar dafür, dass ich das eine oder andere noch einmal ansprechen kann; denn in dem Anhörungsverfahren der Landesregierung sind unsere Anregungen und Hinweise eher weniger aufgegriffen worden.

Ich würde mich auf fünf Punkte konzentrieren und Ihnen dazu Hinweise geben, von denen wir uns wünschen würden, dass Sie diese im Rahmen der parlamentarischen Beratungen bewerten und einer eigenen Abwägung zuführen.

Erstens: die Anrechnung der Kreisumlage in dem Berechnungsschema zum FAG 2024 bis 2026. Wir haben dazu in den vorangegangenen Wochen schon viele Gespräche geführt, weil wir der Meinung sind, dass die Kreisumlage, die dem Finanztableau zugrunde gelegt worden ist, deutlich zu hoch angesetzt ist.

Das Finanzministerium geht davon aus, dass steigende Steuereinnahmen der Gemeinden - wir reden hierbei über den Zeitraum 2021/2022 - zwangsläufig auch zu einer steigenden Kreisumlage führen. Das würden wir uns sehr wünschen, das ist aber tatsächlich nicht die Praxis. Die Kreisumlage steht vor Ort natürlich immer erheblich in der Diskussion. Das ist kein Wunder; denn die Bürgermeister haben einen Blick auf ihre eigenen Haushalte und schauen, was für sie leistbar ist. Der Landkreis hat natürlich auch die Finanzausstattung der Gemeinden bei der Festsetzung der Kreisumlage zu berücksichtigen. Angesichts dessen ist es schon schwierig, eine Steigerung um 74 Millionen € vom Jahr 2023 auf das Jahr 2024 zu realisieren. Das entspricht einer Steigerung um 10,2 %. Eine solche Steigerung hatten wir bisher noch nicht.

Des Weiteren ist natürlich bedeutsam - leider findet sich dazu in der Gesetzesbegründung gar nichts -, dass wir uns seit 2017 in verschiedenen Kreisumlageverfahren befinden. Zwischenzeitlich gibt es auch obergerichtliche Entscheidungen dazu. Das Oberverwaltungsgericht hat am 22. November 2022 festgestellt, dass der Kreisumlagesatz schlichtweg verfassungswidrig ist, wenn mehr als ein Viertel der kreisangehörigen Gemeinden im Kreisgebiet die Kreisumlage nicht erbringen können, ohne dass dies in ihre finanzielle Mindestausstattung eingreift. Das OVG hat gesagt, es muss über neun Jahre erkennbar sein, dass die Mindestausstattung nicht gewährleistet ist. Diese Hürde ist nicht sehr hoch.

Wir haben das bei den Landkreisen abgefragt, und es gibt dazu gegenwärtig auch eine Anfrage im Landtag, in der das sicherlich auch noch einmal beleuchtet werden wird. Wir denken, dass das wahrscheinlich allein in vier Landkreisen der Fall ist. Das heißt, wir sind bei der Kreisumlage nicht allein. Als Berechnungsgrundlage kann man natürlich die gemeindlichen Steuereinnahmen heranziehen, aber rein faktisch gibt es in den Kreistagen dazu Diskussionen mit Bürgermeistern, aber natürlich auch mit anderen.

Wir haben die rechtlichen Gegebenheiten des Oberverwaltungsgerichts zu berücksichtigen. Wir können keine Kreisumlage festsetzen, die von vornherein verfassungswidrig ist. Dann müsste der Landrat Widerspruch einlegen.

Das heißt, dieses Berechnungsschema des Finanzministeriums, das wir durchaus nachvollziehen können, passt nicht auf die Kreisumlage. Wir denken, bei der Kreisumlage müsste man einen anderen Weg gehen. Diese wird jeweils am 31. Mai eines Jahres festgesetzt. Nach dem 31. Mai kann man die Kreisumlage nicht mehr erhöhen. Das bedeutet, wir hätten für das laufende Jahr einen festen Betrag. Man könnte dann allenfalls den Preisindex darauf

legen. Nach dem FAG sind das für das Jahr 2024 2,2 %. Insofern haben wir gesagt, dass aus unserer Sicht 744 Millionen € denkbar wären. Das wäre zumindest ein System, mit dem man leben könnte, auch für die weiteren Jahre.

Für das Jahr 2024 haben wir jetzt einen Kompromiss. Dieser ist vertretbar und dafür sind wir dankbar. Der Entwurf eines Haushaltsgesetzes sieht vor, dass dem Ausgleichsstock Mittel in Höhe von 35 Millionen € entnommen werden sollen. Für uns wäre diese Lösung zumindest ein Schritt in die richtige Richtung. Aber das Problem bleibt bestehen; denn das soll eine einmalige Lösung sein. Für die Jahre 2025 und 2026 ist eine solche Lösung bis jetzt nicht erkennbar. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie sich im Rahmen Ihrer Beratungen mit der Kreisumlage thematik beschäftigen und selbst eine Einschätzung dazu finden würden, in welcher Höhe man die Kreisumlage vom Finanzbedarf der Landkreise abziehen kann.

Zweitens: die freie Spitze. Der Gesetzentwurf räumt den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden eine freie Spitze von 2 % ihrer Steuereinnahmen ein - den Landkreisen nicht.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 19. September 2018 festgestellt: Aus Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes folgt ein an den Gesetzgeber von Bund und Ländern gerichtetes Gebot interkommunaler Gleichbehandlung. Dieses verbietet es, einzelne Kommunen aufgrund sachlich nicht vertretbarer Differenzierungen zu benachteiligen oder zu bevorzugen. Das Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung wird jedoch verletzt, wenn für die unterschiedliche Behandlung kein sachlicher Grund ersichtlich ist.

Wenn wir in die Gesetzesbegründung hineinschauen, dann finden wir dort als Begründung dafür, dass die Landkreise das nicht bekommen, dass die Landkreise an anderer Stelle entlastet werden würden, und zwar bei den SGB-II-Kosten und bei den SGB-II-SoBEZ. Das ist aber eine Entlastung, die auch die kreisfreien Städte erhalten. Das kann als Begründung also nicht hinreichen. Wir sehen hierin einen Verstoß gegen das interkommunale Gleichbehandlungsgebot. Deshalb möchte ich ausdrücklich auf die Entscheidung des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 19. September 2018 hinweisen und dafür werben, dass es, wenn das so gewollt ist, dann auch alle kommunalen Gruppen trifft, dass also auch 2 % der Kreisumlage als freie Spitze ausgewiesen werden.

Drittens: die Investitionspauschale. Die Investitionspauschale ist vor einem, zwei Jahren auf 200 Millionen € festgesetzt worden. Das haben wir immer begrüßt, weil die Landkreise einen ganz erheblichen Investitionsstau haben, bei den Schulen, bei den Kreisstraßen, bei der Digitalisierung, in vielen Bereichen, für die die Landkreise als Träger der Infrastruktur in der Fläche verantwortlich sind.

Der Gesetzentwurf sieht nun vor, der Investitionspauschale 50 Millionen € zu entnehmen und über die Schlüsselzuweisungen zu verteilen. Das entspräche für die Landkreise, die mit 20 % an der Investitionspauschale beteiligt sind, einer Summe von 10 Millionen €. Wir wer-

ben sehr dafür, dass die Investitionspauschale bei 200 Millionen € bleibt, dass aber zumindest die Investitionspauschale von 40 Millionen € für die Landkreise weiterhin für Investitionen zur Verfügung steht. Denn wir haben große Sorge, dass die 10 Millionen €, wenn sie aus der Investitionspauschale herausgenommen und über die Schlüsselzuweisungen verteilt werden, in die Diskussion über die Kreisumlage einfließen und keine Investitionen vor Ort auslösen werden. Wir bitten darum, den Weg, 200 Millionen € als Investitionspauschale zur Verfügung zu stellen, beizubehalten, zumindest aber für die Landkreise den Betrag von 40 Millionen € einzeln auszuweisen und nichts über die Schlüsselzuweisungen zu verteilen.

Viertens: Kosten für Unterkunft und Heizung, KdU. Als wir den Gesetzentwurf der Landesregierung bekommen haben, lag uns noch nicht der Entwurf für den Landeshaushalt vor. Wir haben daher überrascht festgestellt, dass die KdU der Flüchtlinge aus der Ukraine offensichtlich auch in das FAG hineingerechnet werden. In der Gesetzesbegründung findet sich an einer Stelle der Hinweis, dass die KdU auch wegen der Ukrainer gestiegen sind. Die Verteilung der KdU-Anteile über die Schlüsselzuweisungen der Landkreise ist natürlich etwas ganz anderes als die tatsächliche Unterbringung der Ukrainer im Land Sachsen-Anhalt.

Vor diesem Hintergrund gab es in den Jahren 2022 und 2023 eine Erstattungsleistung seitens des Landes, die direkt an der jeweiligen Zahl der Ukrainer festgemacht wurde. Das hielten wir für sehr gerecht; denn es gibt hierbei wirklich große Unterschiede. Neben den kreisfreien Städten Magdeburg und Halle ist es insbesondere der Burgenlandkreis, der die größte Zahl an Ukrainern aufgenommen hat. Wöchentlich sehen wir neue Meldungen und die Zahl steigt weiter. Im Burgenlandkreis sind mehr als 4 000 Ukrainer untergebracht. Zum Vergleich: Im Harz sind 2 300 Ukrainer untergebracht. Daher ist es aus unserer Sicht richtig, die KdU für die Ukrainer, die sich durchaus an der Flüchtlingszahl festmachen, so zu verteilen, dass diejenigen Landkreise, die besonders viele Ukrainer untergebracht haben, auch besonders davon profitieren.

Bei den Flüchtlingen sprechen wir von einem atmenden System. Das heißt, wenn die Flüchtlingszahlen steigen, dann muss auch die Erstattungsleistung höher werden. Das sehen wir allerdings nicht gewährleistet, wenn das in das FAG überführt wird. Deshalb denken wir, dass hinsichtlich der Flüchtlinge aus der Ukraine weiterhin eine Einzelerstattung über den Einzelplan 05 erfolgen muss. Das hat eine hohe Logik; denn wir wissen im Moment auch noch nicht, was der Bund im Jahr 2024 zahlen wird. Man hätte dann auch die Möglichkeit, über die Erstattungsleistung des Landes mit uns zu beraten. Im FAG geht das schlichtweg unter. Wir wissen auch gar nicht, welche Anzahl von Flüchtlingen aus der Ukraine dem zugrunde gelegt worden ist.

Fünftens: das Lenk-Gutachten. Die Landkreise würden dieses Gutachten nicht brauchen. Bei einer Verteilung von rund 40 Millionen €, die die Gutachter festgestellt haben, scheint nun offensichtlich, dass die derzeitige Binnenteilung zumindest nicht rechtswidrig ist. Bei einem Volumen von 2,1 Milliarden € einen Betrag von 44 Millionen € zu verschieben - bei

den Landkreisen ist das ein Betrag von 5 Millionen € oder 6 Millionen € -, das könnte eher neue Probleme mit sich bringen. Wir würden auf jeden Fall, wenn es doch so erfolgen sollte, dafür werben, dass man dann tatsächlich intensiv darüber diskutiert, wie mit der Finanzkraftumlage umgegangen wird.

Die Finanzkraftumlage wird immer so verstanden: Die Reichen helfen den Armen. Ich habe schon gesagt, dass die Landkreise bei der Kreisumlage in großer Sorge sind, dass einige Gemeinden dauerhaft unterfinanziert sind und daher die Kreisumlage nicht leisten können, so dass die Kreisumlage insgesamt dann rechtswidrig wird. Daher bitten wir Sie, darüber zu diskutieren, ob die Finanzkraftumlage gezielter den finanzschwachen Gemeinden, ggf. auch außerhalb des FAG, zur Verfügung gestellt werden kann. Damit würde zumindest diese Linie der neun Jahre andauernden Unterfinanzierung unterbrochen werden können und die kommunale Ebene würde wieder zur Ruhe kommen können.

Wenn Sie darüber diskutieren, dann könnten Sie auch darüber nachdenken, ob 50 % der Finanzkraftumlage in dem jeweiligen Landkreis verbleiben sollten, wo sie angefallen sind. Denn wenn wir uns das jetzt im Landkreis Börde mit der Gemeinde Barleben vorstellen, die vermeintlich davon betroffen sein könnte, dann stellen wir fest, dass Barleben die Kreisumlageklagen gewonnen hat, und zwar nicht, weil Barleben arm ist - nein, es ist reich -, sondern mit der Armut der anderen Kommunen: Niedere Börde, Obere Aller und Westliche Börde. Die Armut der anderen hilft also Barleben, reich zu bleiben. Das halten wir ausdrücklich nicht für richtig. Wenn, wie in anderen Ländern auch, ein Teil der Finanzkraftumlage in dem jeweiligen Landkreis verbliebe, weil die Finanzkraftumlage auch von den Kreisumlagegrundlagen abgezogen wird, dann würde das auch den anderen Gemeinden in dem Landkreis helfen.

Das sind die fünf Punkte, die ich heute noch einmal ansprechen wollte: Anrechnung der Kreisumlage, freie Spitze auch für die Landkreise, Investitionspauschale insgesamt belassen, zumindest für die Landkreise, Kostenerstattung für die Ukrainer und die Anwendung des Lenk-Gutachtens.

Vorsitzender Detlef Gürth: Gibt es hierzu Fragen? - Ich verweise noch einmal auf die schriftliche Stellungnahme des Landkreistages in der Vorlage 1. Diese wird selbstverständlich berücksichtigt werden. Wenn es keine Fragen dazu gibt, fahren wir in der Anhörung fort.

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA)

Der Landesgeschäftsführer des SGSA: Der Landkreistag hat bereits einiges vorgetragen. Ich möchte jetzt noch einmal grundsätzlich auf die Gesamtfinanzlage der Kommunen eingehen, wie sie sich tatsächlich darstellt.

Ja, die dem zugrunde liegenden Steuereinnahmen sind sehr gut. Wir können von 1 Milliarde € im zurückliegenden Jahr ausgehen. Das ist tatsächlich ein historischer Höchststand. Dazu muss man wissen, wie das zustande gekommen ist. Viele Unternehmen haben ihre Prognosen in der Zeit der Coronakrise bewusst niedrig gehalten, haben entsprechende Vorausleistungen gezahlt. Im Jahr 2022 wurde dann für das Jahr 2021 nachgezahlt. Dadurch kam es zu sehr hohen Steuereinnahmen. Grundsätzlich waren auch konjunkturelle Steigerungen zu verzeichnen, aber - das darf man nicht sagen - diese hohen Steigerungsraten dürften sich so nicht wiederholen.

Ich will auch kurz auf die Verteilung der Gewerbesteuern eingehen. Der Vertreter des LRH hat schon die Sorge geäußert, dass finanzschwache Kommunen möglicherweise nicht wirklich aus ihrem Tief herauskommen. Es ist tatsächlich so, dass 15 % der Kommunen zwei Drittel der Steuereinnahmen auf sich vereinigen. Daran kann man schon ungefähr die Gewichungen erkennen. Wir reden von 220 Städten und Gemeinden in Sachsen-Anhalt; 15 % davon sind nicht sehr viel. Ein Anteil von 65 % der Steuereinnahmen, den diese Kommunen auf sich vereinigen, ist schon eine Hausnummer.

Das heißt, auch wenn die Gewerbesteuerlage prinzipiell gut ist - Medienberichten war zu entnehmen, dass das Land Sachsen-Anhalt mit 35,7 % an der Spitze im gesamten Bundesgebiet stand; das klingt erst einmal fantastisch -, muss man sagen, dass wir auch 33 Jahre nach der Wiedervereinigung lediglich 60 % der Steuerkraft westdeutscher Kommunen haben - bei ähnlicher Aufgabenlage. Angesichts dessen relativiert sich das, was den Kommunen tatsächlich an Finanzkraft zur Verfügung steht.

Dem Gesetzentwurf wurde die aktuelle Mai-Steuerschätzung zugrunde gelegt. Alle namhaften Wirtschaftsforschungsinstitute prognostizieren ein geringeres Wachstum. Wir werden also sehr wahrscheinlich nicht mehr mit einem so hohen Gewerbesteueraufkommen wie in den vergangenen Jahren rechnen können. Das bleibt zunächst abzuwarten, aber die Prognosen sind relativ eindeutig.

Ja, der Bund macht Gesetze. Darauf will ich jetzt nicht grundsätzlich eingehen, aber einige Auswirkungen auf die kommunale Familie kann ich nennen. Finanzielle Auswirkungen wird z. B. das Wachstumschancengesetz haben. Wir können die Auswirkungen noch nicht genau beziffern, aber dieses Gesetz wird definitiv dafür sorgen, dass zulasten der Kommunen erhebliche Steuermindereinnahmen zu erwarten sind. Auch das muss man bei der prognostizierten Finanzausstattung generell berücksichtigen.

Das Gutachten von Prof. Lenk sagt eindeutig: Die FAG-Zuweisungen in Sachsen-Anhalt sind die niedrigsten unter allen ostdeutschen Bundesländern. Man kann tatsächlich sagen, dass den Kommunen in Sachsen-Anhalt im Jahr 2021 - das Gutachten geht von 2021 aus -, hoch-

gerechnet auf die Gesamteinwohnerzahl, Steuereinnahmen im Umfang von 190 Millionen € und Landeszuweisungen im Umfang von ca. 400 Millionen € zum ostdeutschen Durchschnitt gefehlt haben. Das will ich nur einmal darstellen.

Auch uns ist die finanzielle Lage des Landes bewusst. Uns ist klar, wie schwierig Ihre Aufgabe ist, für eine auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen zu sorgen. Das wollen wir überhaupt nicht gering achten. Aber wir müssen doch darstellen, wie die Finanzlage der Kommunen aussieht.

Wir wollen ganz klar sagen: Es ist nicht so, dass die Kommunen nur ein Binnenverteilungsproblem haben und dass die Grundfinanzmasse der Kommunen in Sachsen-Anhalt eigentlich okay ist, sodass wir die Probleme ausschließlich mit einer Binnenverteilung beseitigen könnten. Auch die Gutachter selbst haben eindeutig zum Ausdruck gebracht: Es kann eigentlich nicht sein, dass nur ein horizontales Gutachten erstellt wird; es muss auch ein vertikales erstellt werden. Das heißt, wir müssen auch in die Bedarfsermittlung hineingehen.

Nunmehr, zehn, elf Jahre nach dem Deubel-Gutachten, appellieren wir an Sie: Wir müssen uns folgende Fragen anschauen: Wie hat sich denn die Ausgabensituation bei den Kommunen entwickelt? Wie hat sich die Aufgabenlage entwickelt? Korrespondieren die Finanzausstattung und der Finanzausgleich damit?

Ich sage ausdrücklich - weil das immer wieder an mich herangetragen wird -: Ja, wir Kommunen haben noch eine Baustelle, die Jahresabschlüsse. Das ist uns sehr wohl bewusst. Wir haben an dieser Stelle immer wieder deutlich gemacht, dass auch uns das ein Dorn im Auge ist. Aber mit den gegenwärtig im Kommunalverfassungsgesetz angedachten Bestrebungen werden wir keine Beschleunigung der Jahresabschlüsse hinbekommen. Wir haben mit dem Innenministerium gesprochen und hoffen, dass wir dazu weiterhin ins Gespräch kommen, auch mit dem Finanzminister. Wir müssen uns über eine kritische Anzahl von vorliegenden Jahresabschlüssen unterhalten und diese nutzen, um ggf. Bedarfe hochzurechnen. Das ist finanzwissenschaftlich möglich. Das wissen Sie genauso wie ich. Andere Länder verfahren so.

Ich bitte darum, dass wir ein vertikales Gutachten nicht auf die lange Bank schieben. Wenn wir uns an die vertikale Bedarfsermittlung begeben, dann ist uns Kommunen durchaus bewusst, dass wir angesichts der Gesamtlage ggf. mit Dingen leben müssen, die für uns nicht ganz so gut aussehen.

Es geht tatsächlich darum, was wir uns leisten können und welche Aufgaben wir haben, sowie darum, was wir uns zukünftig leisten können und welche Aufgaben wir zukünftig wahrnehmen wollen. Dazu müssen wir alle uns ehrlich machen. Wir müssen uns zusammensetzen und schauen, wie wir die Finanzpolitik in diesem Land in der Zukunft noch gestalten wollen. Das ist eine Frage der Rahmenbedingungen, die wir jetzt ins Auge fassen und schaffen müssen.

Kurz zu dem Gutachtenprozess. Ich will dazu nicht ins Detail gehen; wir haben dazu zum Teil ausführlich Stellung genommen, unsere schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Zur Bedarfsermittlung in diesem Jahr. Wir sind grundsätzlich dankbar dafür, dass das Land auf die prognostizierten Ausgaben, die auf uns zukommen, eingegangen ist. Sie sind eingegangen auf die Tarifsteigerungen, die im nächsten Jahr anstehen. Das ist im Finanzausgleich abgebildet. Auch einige andere Punkte sind dort abgebildet.

Die freie Spitze wurde vom Landkreistag schon gesprochen. Aus unserer Sicht geht das grundsätzlich in die richtige Richtung. Wenn wir etwas in dieser Richtung verlangt haben, dann nicht, um die Landkreise schlechterzustellen. Uns geht es vielmehr um die Frage: Wie gehen wir mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden um, mit Städten generell? Wir halten eine freie Spitze für richtig.

Den Wert von 2 % haben wir so nicht benannt; das ist nichts, das wir ausgerechnet haben. Wenn man in den Bereich hineingeht, den wir für richtig halten, müssten wir angesichts der sehr heterogenen Finanzverteilung bei den unterschiedlichen Größenklassen, bei den unterschiedlichen Kommunen eher von einer etwas höheren freien Spitze ausgehen. Natürlich wollen wir nicht verhindern, dass die Landkreise ihrerseits ihre Aufgaben für die Kommunen vernünftig ausgestattet wahrnehmen können. Wir stimmen durchaus der Forderung zu, dass hierbei noch einige Dinge bedacht werden müssen.

Zur Investitionspauschale wurde vom Landkreistag ebenfalls vorgetragen. Ursprünglich waren 200 Millionen € vorgesehen, jetzt ist vorgesehen, 50 Millionen € zur Erhöhung der Schlüsselzuweisungen zu entnehmen. Diesen Schritt können wir grundsätzlich nachvollziehen. Er entsprach durchaus einigen Forderungen aus unserem Bereich. Ich will aber betonen: Es gibt auch Städte und Gemeinden mit durchaus sehr unterschiedlichen Interessenlagen. Deswegen möchte und soll ich an dieser Stelle ausdrücklich sagen: Dies ist für uns kein ausschließlicher Weg. Wir könnten durchaus damit leben, dass die 50 Millionen €, die der auf 200 Millionen € festgelegten Investitionspauschale entnommen werden sollen, wieder für die Investitionspauschale vorgesehen werden. Das ist ein Thema, über das man reden kann. Dazu gibt es unter unseren Mitgliedern sehr differenzierte Meinungen; das muss ich Ihnen mitteilen. Das hängt natürlich von der Lage in den einzelnen Kommunen ab.

Ich muss allerdings festhalten: Wenn wir sagen, wir können auch mit einem Transfer von 50 Millionen € in die Schlüsselzuweisungen mitgehen, dann wollen wir damit keinesfalls zum Ausdruck bringen, dass es in den Städten und Gemeinden keinen Investitionsbedarf gibt. Dazu spricht allein das ifo-Gutachten zur kommunalen Infrastruktur, das wir als Städte- und Gemeindebund in Auftrag gegeben haben, Bände. Wir haben ebenso wie der Landkreistag Aufgaben, und ich denke, darin sind wir konform, jeder an seiner Stelle. Sie alle wissen, dass wir in der Bundesrepublik einen Investitionsstau in erheblichen Größenordnungen haben, gerade im öffentlichen Bereich. Dieser macht vor den Städten und Gemeinden in Sachsen-Anhalt nicht halt.

Zum Kreisumlageaufkommen. Wir haben auch an anderer Stelle schon deutlich gemacht: Es muss auch uns als Städten und Gemeinden, insbesondere kreisangehörigen, daran gelegen sein, dass die Landkreise vernünftig ausgestattet sind. Wir erkennen die Argumentation an, die der Landkreistag vorbringt. Auch wir halten es für schwierig, dass die prognostizierte Kreisumlage von 802 Millionen € tatsächlich erbracht werden kann. Dagegen steht schon das aktuelle Urteil des OVG. Es gibt also schon rechtliche Hürden. Das muss man einfach berücksichtigen. Dafür sollte es eine Lösung geben.

Es ist nun eine einmalige Lösung vorgesehen. Ich habe gehört, wir hätten dazu gesagt, dass wir dem nicht zustimmen könnten. Das muss ich dementieren. Wir halten eine einmalige Lösung, also einmal 35 Millionen € zu entnehmen, für richtig. Natürlich können wir nicht ständig Instrumente, die für etwas anderes vorgesehen sind, verwenden, um finanzielle Notlagen zu beheben. Für die Zukunft müsste es andere Lösungen geben, über die wir uns gemeinsam Gedanken machen können.

Ich könnte noch viele Details vortragen, aber ich denke, die können Sie in unserer schriftlichen Stellungnahme nachvollziehen.

Grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass das Finanzausgleichsgesetz für dieses Jahr und angesichts der Finanzlage des Landes in die richtige Richtung geht. Wir bedauern jedoch, dass das Gutachten tatsächlich eins zu eins umgesetzt wurde. Man kann das für rechtssicher halten, aber das Gutachten hat durchaus Ermessensspielräume, die ausgeschöpft werden könnten. Das könnte man durchaus noch angehen. Insgesamt bleiben wir bei unserer Stellungnahme. Vieles ist berücksichtigt worden, wenn auch nicht alles, was wir uns gewünscht hätten.

Abg. Rüdiger Erben (SPD): Sie haben einleitend die durchaus erfreuliche Einnahmenentwicklung bei den Gewerbesteuern in diesem Jahr erwähnt. Wie man hört, verstärkt sich das in diesen Wochen sogar noch. In einzelnen Gemeinden wird es erhebliche zusätzliche Einnahmen geben, die wahrscheinlich aus Nachzahlungen resultieren. Man hört gleichzeitig - in der Presseberichterstattung und im Buschfunk -, dass sich das auf wenige Gemeinden konzentriert.

Der Landesgeschäftsführer des SGSA: Ja.

Abg. Rüdiger Erben (SPD): Wenn man sich einmal den Katalog der Hebesätze ansieht, stellt man fest: Diese wenigen Gemeinden liegen zumindest etwas, meistens jedoch deutlich unter dem Hebesatz von 350 %, den das Land bei der Berechnung der Steuerkraft der Gemeinden ansetzt. Was würden Sie denn den Kommunen raten, die mit der neuen Regelung zur Finanzkraftumlage durch ihren niedrigen Hebesatz unter die Wasserlinie gedrückt werden?

Der Landesgeschäftsführer des SGSA: Darüber würde ich lieber noch einmal nachdenken wollen, bevor ich hier öffentlich etwas zu Protokoll gebe.

Vorsitzender Detlef Gürth: Dafür haben wir Verständnis.

Abg. Rüdiger Erben (SPD): Teilen Sie meine Befürchtung, dass einigen Kommunen bei der Neuregelung zur Finanzkraftumlage gar nichts anderes übrig bleibt, als ihren Hebesatz auf 350 % hochzusetzen, damit sie das überhaupt noch bezahlen können, und dass damit das Risiko einhergeht, dass in bestimmten steuerstarken Gemeinden in Sachsen-Anhalt diese Einnahmen nicht mehr realisiert werden können?

Der **Landesgeschäftsführer des SGSA:** Ja, das kann man so sehen.

Abg. Kristin Heiß (DIE LINKE): Ich habe eine Frage zu einem eher kleineren Teil, und zwar zum Demografiefaktor in § 25 FAG, der jetzt wegfallen soll. Dazu haben Sie sich nicht geäußert. Das betrifft aus meiner Sicht eher kleinere Gemeinden, die dadurch dann vielleicht eher einen Nachteil haben. Mich würde Ihre Einschätzung zum Wegfall des Demografiefaktors interessieren.

Ein **Vertreter des SGSA:** Das Gutachten hat herausgestellt, dass es über alle kommunalen Größenklassen hinweg keinen Zusammenhang zwischen der rückläufigen Einwohnerzahl und dem Zuschussbedarf gibt. Wir haben dieses Ergebnis zur Kenntnis genommen. Im Übrigen sind es nicht nur kleinere Kommunen. Wenn man sich einmal die Gruppe der kreisfreien Städte ansieht, sind auch größere Kommunen davon betroffen.

Die Umverteilungseffekte sind definitiv vorhanden, gerade bei den Kommunen, wo die Altersstruktur oder der Rückgang proportional größer sind. Einen Aufwuchs haben wir in Sachsen-Anhalt eigentlich nicht. Ich wüsste keine Stadt, wo jetzt etwas nennenswert wächst, zumindest nicht bei denen, die wir uns immer anschauen. Von daher haben wir das zur Kenntnis genommen, haben es aber keiner direkten Bewertung unterzogen. Wir lehnen das also nicht ab, sondern wir nehmen das Gutachtenergebnis an dieser Stelle zur Kenntnis.

Das **Geschäftsführende Präsidialmitglied des LKT:** Ich möchte ergänzen, dass wir gegen den Wegfall des Demografiefaktors sind.

Abg. Kristin Heiß (DIE LINKE): Ich hätte jetzt noch zwei Fragen an das Finanzministerium. Zum einen interessiert mich das Thema freie Spitzen. Ich würde gern die Argumentation des Finanzministeriums hören, warum das bei den Landkreisen nicht berücksichtigt wurde oder nicht genauso geregelt wurde.

Die zweite Frage betrifft den Bereich Steuereinnahmen bzw. Steuermindereinnahmen. Das Thema Steuereinnahmen findet sich auch in der schriftlichen Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes wieder, und natürlich die Mindereinnahmen, die z. B. durch das Wachstumschancengesetz drohen. Wir hatten das auch schon einmal hier im Landtag. Mich würde

interessieren, ob dem Finanzministerium bereits Berechnungen dazu vorliegen, ob und ggf. in welcher Höhe die Kommunen und die Landkreise nach einem Beschluss des Wachstumschancengesetzes mit Mindereinnahmen zu rechnen haben.

Eine **Vertreterin des MF**: Zu der Frage der freien Spitze. Die Steuereinnahmen ziehen wir sozusagen von der Finanzausgleichsmasse der kreisangehörigen Gemeinden ab, weil wir sagen, sie sind insofern selbstfinanziert, durch eigene Steuereinnahmen. Die Steuereinnahmen sind in den letzten Jahren natürlich auch sehr volatil; es gibt da eine gewisse Schwankung. Das ist ein Grund dafür, dass wir sagen: Damit haben wir einen Sicherheitsabstand von 2 %.

Ein anderer Grund ist, dass wir den Gemeinden mit Blick auf die Belastungen, denen sie ausgesetzt sind, auch ein Stück weit entgegenkommen wollten. Wir haben an vielen Stellen im Gesetzentwurf auch Dinge zugunsten der Kommunen geregelt; das ist bei der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände hier nicht ganz so deutlich geworden.

Zum Beispiel haben wir das Ergebnis der Tarifverhandlungen zwischen Bund und VKA, das ab 2024 gilt, schon so berücksichtigt, wie es anfällt, nämlich in Form von 11 % bei den Personalausgaben. Des Weiteren haben wir bei den Landkreisen und kreisfreien Städten insbesondere im Bereich SGB II und KdU etwas gemacht, auch über das hinaus, was unser eigenes Berechnungsschema vorsieht. Bei den kreisangehörigen Gemeinden haben wir, wie gesagt, bei der freien Spitze noch etwas draufgeben wollen, um zum einen den Unsicherheiten gerecht zu werden, die die Steuereinnahmen haben, und zum anderen, damit sie mögliche Belastungen besser abfedern können.

Bei den Landkreisen haben wir das nicht so gesehen, weil wir den Landkreisen schon an verschiedenen Stellen entgegengekommen sind, insbesondere im Bereich SGB II und KdU sowie bei den Personalausgaben. Insofern haben wir dort weniger Bedarf für ein Nachsteuern gesehen. Im Übrigen sind die Kreisumlagen nicht ganz so volatil wie die Steuereinnahmen der Gemeinden, die rein auf der Steuerschätzung beruhen. Die Steuern, die bei der Kreisumlage berücksichtigt werden, sind sozusagen diejenigen, die schon zwei Jahre zuvor angefallen sind, also für das FAG 2024 aus dem Jahr 2022. - Das als Begründung dafür, warum wir das bei den kreisangehörigen Gemeinden gemacht haben und bei den Landkreisen nicht.

Die zweite Frage bezog sich auf die Steuermindereinnahmen durch das Wachstumschancengesetz. Mir liegen jetzt nicht die genauen Zahlen vor. Das bewegt sich in einer Größenordnung von ungefähr 30 Millionen €, wenn ich es richtig in Erinnerung habe. Ich weiß, dass das so richtig erst in den Jahren 2025, 2026 einschlagen wird, im Jahr 2024 noch nicht. Wir haben aber für das FAG 2024 auch eine Revisionsklausel vorgesehen, und zwar in § 2 Abs. 2, sodass wir für die dann kommenden FAG-Jahre 2025 und 2026 noch einmal gucken können, ob das so passt.

Vorsitzender Detlef Gürth: Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass wir uns jetzt zunächst in der Anhörung befinden. Wir werden zu einem späteren Zeitpunkt in die Beratung einsteigen. - Die Anhörung ist damit beendet. Vielen Dank.

*

Der **Ausschuss** verständigt sich darauf, in der Sitzung am 17. November 2023 eine vorläufige Beschlussempfehlung zu dem Gesetzentwurf zu erarbeiten. Der mitberatende Ausschuss für Inneres und Sport soll gebeten werden, sich in seiner Sitzung am 23. November 2023 dazu zu positionieren.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Ein-Fach-Lehramt Kunst ermöglichen - dem Lehrkräftemangel begegnen

Antrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 8/725**

Alternativantrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 8/784**

Der Landtag hat den Antrag und den Alternativantrag in der 13. Sitzung am 24. Februar 2022 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt sowie zur Mitberatung an die Ausschüsse für Finanzen und für Bildung überwiesen.

Dem Ausschuss liegt eine vorläufige Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses vor, in der die Annahme des Antrags in geänderter Fassung empfohlen wird (**Vorlage 7**).

Der mitberatende Ausschuss für Bildung hat sich der vorläufigen Beschlussempfehlung angeschlossen und empfiehlt darüber hinaus, eine Berichterstattung der Landesregierung zu dem Ergebnis der Prüfung im Hinblick auf die Einrichtung eines Ein-Fach-Masterstudiengangs Kunst für Lehramt auch im Ausschuss für Bildung vorzusehen (**Vorlage 9**).

Abg. Olaf Meister (GRÜNE) vertritt die Auffassung, dass die vorläufige Beschlussempfehlung das eigentliche mit dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verfolgte Anliegen nicht hinreichend aufgreife. Er teilt mit, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde sich deshalb bei der Abstimmung darüber der Stimme enthalten.

Vorsitzender Detlef Gürth regt an, die Beratung auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des mitberatenden Ausschusses für Bildung (Vorlage 9) zu führen. - Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Abg. Kristin Heiß (DIE LINKE) bittet um Ausführungen dazu, ob die Absolventen eines künftigen Ein-Fach-Masterstudiengangs Kunst für Lehramt zum Vorbereitungsdienst zugelassen würden und ein zweites Staatsexamen machen könnten. Wäre dies nicht der Fall, würden sie im Lehramt als Seiteneinsteiger gelten und könnten lediglich die Entgeltgruppe 11 oder 12 bzw. eine vergleichbare Besoldung erhalten.

Eine **Vertreterin des MWU** erläutert, im Grunde handele es sich bei dem sogenannten Ein-Fach-Masterstudiengang Kunst als Lehramt um einen Masterstudiengang für das Doppelfach Kunst, das als Großfach studiert werde. Dementsprechend könnten die Absolventen regulär in den Vorbereitungsdienst eintreten und würden letztlich wie ein Zwei-Fach-Lehrer eingruppiert. Da die Kultusministerkonferenz (KMK) eine entsprechende Doppelfachregelung sowohl für Kunst als auch für Musik genehmigt habe, könne für diese Fächer eine entsprechende Ausnahmeregelung getroffen werden.

Eine **Vertreterin des MF** macht geltend, bei der Eingruppierung komme es darauf an, ob der Studiengang für ein Doppelfach oder ein Einzelfach strukturiert sei. Wenn es sich um ein Einzelfach handele, sei der Betreffende als Seiteneinsteiger zu werten und in die Entgeltgruppe 11 einzugruppieren; bei einem Masterstudiengang, aus dem ein Fach abgeleitet werde, erfolge eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 12. Eine andere Eingruppierung von Ein-Fach-Lehrern sei nur möglich, wenn das Laufbahnrecht und das Schulrecht entsprechend geändert würden. Sofern tatsächlich eine Einstufung als Doppelfach vorgesehen sei, bestünde allerdings die Möglichkeit, für den Vorbereitungsdienst zugelassen zu werden und eine entsprechend höhere Eingruppierung zu erhalten.

Eine **Vertreterin des MB** weist ergänzend darauf hin, laut einer Festlegung der KMK sei ein Unterschied darin zu sehen, ob ein Fach lediglich als Einzelfach oder in doppeltem Umfang studiert werde. Eine solche Sonderregelung sei in Deutschland ausschließlich für die Fächer Kunst und Musik zugelassen. Mit einem anerkannten Großfach könne man zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden und letztlich in ein normales Lehramt gelangen.

Der **Ausschuss** beschließt mit 7 : 0 : 5 Stimmen, die Annahme des Antrags in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung (Vorlage 9) zu empfehlen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes sowie zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/1784**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf nach der ersten Lesung in der 30. Sitzung am 18. November 2022 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt und zur Mitberatung an den Ausschuss für Finanzen sowie den Ausschuss für Inneres und Sport überwiesen.

Dem Ausschuss liegt eine vorläufige Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses vor, in der die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen wird (**Vorlage 11**).

Die Beratung erfolgt auf der Grundlage der vom federführenden Ausschuss empfohlenen Fassung des Gesetzentwurfs (Vorlage 11).

Abg. Stefan Ruland (CDU) weist darauf hin, dass in **Artikel 1 - Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Gebäudeenergiegesetz (AG-GEG LSA) - § 3 Abs. 1** geregelt sei, dass Kommunen für die ihnen durch die Wahrnehmung der mit dem Gesetz übertragenen Aufgaben entstehenden Mehrkosten für jedes Kalenderjahr einen Betrag von insgesamt 206 291 € erhielten. In Absatz 3 wiederum sei geregelt, dass der Ausgleich der Mehrkosten ab dem Haushaltsjahr 2024 im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs erfolge. Der Abgeordnete meint, dies könne den Eindruck entstehen lassen, dass ein Ausgleich der Mehrkosten ab dem Jahr 2024 sowohl nach dem Ausführungsgesetz als auch im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs erfolgen werde.

Der Abgeordnete schlägt vor, eine Klarstellung vorzunehmen und in Absatz 1 Satz 1 die Wörter „jedes Kalenderjahr“ durch die Formulierung „das Kalenderjahr 2023“ zu ersetzen.

Der **Ausschuss** spricht sich mit 7 : 0 : 5 Stimmen für die vorgeschlagene Änderung aus und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der entsprechend geänderten Fassung.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Landes (GNUE)

„ÖPP-Projekt Justizvollzugsanstalt Burg, Sicherungsverwahrung, 2. Bauabschnitt“

Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz

Einzelplan 20 Kapitel 20 03 Titelgruppe 62

Befassung Ministerium der Finanzen - A Drs. 8/FIN/128

Das Ministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 31. August 2023 eine Kurzerläuterung der Baumaßnahme nebst Kostenzusammenstellung, Lageplan und Ansichten übermittelt sowie einen Beschlussvorschlag unterbreitet (**Vorlage 1**).

Auf eine Frage der **Abg. Kristin Heiß (DIE LINKE)** antwortet **Staatssekretär Steffen Eckold (MJ)**, es seien weder Sicherungsverwahrte aus anderen Bundesländern im Land Sachsen-Anhalt untergebracht noch seien Sicherungsverwahrte aus Sachsen-Anhalt in anderen Bundesländern untergebracht.

Abg. Kristin Heiß (DIE LINKE) möchte wissen, ob es Überlegungen dahin gehend gebe, den für das ÖPP-Projekt JVA Burg geschlossenen Vertrag mit der Projektgesellschaft Justizvollzug Burg GmbH & Co. KG (PJB) zu kündigen.

Staatssekretär Klaus Rüdiger Malter (MF) teilt mit, der Vertrag mit der PJB laufe im Jahr 2034 aus. Bislang gebe es keine Tendenz dahin, den Vertrag zu kündigen. Nach Informationen des Finanzministeriums, das dazu auch mit dem Justizministerium im Gespräch sei, liefen die Unterbringung und die Betreuung reibungslos.

Abg. Kristin Heiß (DIE LINKE) fragt nach, ob beabsichtigt sei, den Vertrag im Jahr 2034 nicht mehr zu verlängern, sodass das gesamte Objekt an das Land zurückfalle und von diesem übernommen werde.

Staatssekretär Klaus Rüdiger Malter (MF) sagt, dazu könne er zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage treffen.

Ein **Vertreter des LRH** trägt vor, das Land habe im Dezember 2023 eine Ergänzungsvereinbarung mit der Projektgesellschaft geschlossen, die für den Erweiterungsbau für die Sicherungsverwahrung Kosten in Höhe von 6,83 Millionen € vorgesehen habe. Dieser Betrag sei auch in dem von der Landesregierung nach der Sommerpause beschlossenen Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2024 ausgewiesen. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, wie der in der Beschlussvorlage enthaltene Betrag von 10,25 Millionen € zustande gekom-

men sei, für den die Landesregierung eine Freigabe erbeten habe. Diese Kostensteigerung sei umso erstaunlicher, als die Nutzfläche des Bauvorhabens von 471 m² auf nunmehr 407 m² vermindert worden sei.

Des Weiteren sei in der Ergänzungsvereinbarung geregelt, dass die bauliche Umsetzung und der spätere Betrieb unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Genehmigung durch den Finanzausschuss stünden. Der Landesrechnungshof gehe davon aus, dass die Ergänzungsvereinbarung erneut angefasst werden müsse.

Der Rechnungshof rate dazu, auch andere Inhalte der Ergänzungsvereinbarung erneut aufzugreifen, die zu einer wesentlichen Erhöhung des vom Land zu zahlenden Entgelts führen könnten. Nach der Auffassung des Rechnungshofes sei in der Ergänzungsvereinbarung keine angemessene Risikoverteilung zwischen dem Land und dem ÖPP-Projektträger geregelt.

Der Vertreter des LRH trägt beispielhaft vor, wenn es zwischen der Projektgesellschaft und den von der Projektgesellschaft beauftragten Nachauftragnehmern zum Streit komme, finanziere das Land der Gesellschaft etwaige Mehr- und Schadensersatzkosten vor. Durch diese Vorfinanzierungsregelung könnten die Kosten für das Land den Betrag von 10,25 Millionen € übersteigen. Sollten der Projektgesellschaft aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung nicht alle strittigen Mehr- und Schadensersatzkosten vollumfänglich erstattet werden, verliere also die Projektgesellschaft vor Gericht, weil ihr Anspruch gegenüber den Nachauftragnehmern offensichtlich nicht begründet gewesen sei, übernehme das Land den Differenzbetrag zuzüglich der Gerichts- und Verfahrenskosten sowie des Bearbeitungsaufwandes der Projektgesellschaft. Dies könne ebenfalls zu einer Erhöhung der vom Land zu tragenden Gesamtkosten führen.

Darüber hinaus sei die Durchführung der Baumaßnahme abhängig von einer nachgelagerten Zustimmung des Bankenkonsortiums, welches die Projektgesellschaft und das in Rede stehende ÖPP-Projekt finanziere. Verweigere das Bankenkonsortium die Zustimmung und entständen der Projektgesellschaft dadurch Nachteile, gingen die aus der Verzögerung resultierenden Kosten zulasten des Landes. Dieses Risiko übernehme das Land, obwohl es keinen Einfluss auf das zwischen der Projektgesellschaft und dem Bankenkonsortium bestehende Verhältnis nehmen könne.

Diese ungünstige Risikoverteilung zulasten des Landes, die der Rechnungshof bei dem ÖPP-Projekt Burg bereits in der Vergangenheit festgestellt habe, werde mit der Ergänzungsvereinbarung nunmehr perpetuiert. Vor diesem Hintergrund sei es ratsam, die Ergänzungsvereinbarung noch einmal aufzugreifen, zumal der Projektgesellschaft damit mehr finanzielle Mittel zugesagt würden, als noch im Dezember 2022 vereinbart gewesen seien.

Ferner sollte der vereinbarte Risikoaufschlag in Höhe von 500 000 € kritisch überdacht werden. Ein Risikoaufschlag sei im Grunde als Ausgleich vorgesehen für den Fall, dass der Projektgesellschaft beim Weiterbetrieb des Gefängnisses während der Bauphase Nachteile er-

wüchsen; eine solche Regelung wäre unproblematisch. In der Ergänzungsvereinbarung sei jedoch festgehalten, dass der Risikoaufschlag gezahlt werde, wenn der Bau fristgerecht fertiggestellt werde, unabhängig davon, ob der Projektgesellschaft Nachteile entstanden seien. Anstelle einer Vertragsstrafe für eine verspätete Fertigstellung, wie sie üblich sei, solle also ein Bonus für eine fristgerechte Fertigstellung in Höhe von 500 000 € gezahlt werden. Damit erhöhe sich das Entgelt im Fall der fristgerechten Fertigstellung um 500 000 €.

Der Vertreter des LRH empfiehlt dem Ausschuss, das Finanzministerium und den Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA) aufzufordern, die Ergänzungsvereinbarung mit der Projektgesellschaft im Interesse des Landes nachzuverhandeln und die ggf. überarbeitete Ergänzungsvereinbarung dem Ausschuss erneut mit der Bitte um Zustimmung vorzulegen.

Staatssekretär Klaus Rüdiger Malter (MF) räumt ein, dass die Ergänzungsvereinbarung für das Land sehr ungünstig erscheine. Die Vereinbarung sei letztlich Ausfluss der Konstellation, die das Land im Jahr 2007 eingegangen sei, die allerdings sehr zur Zufriedenheit aller verlaufe. Die Schwäche des Vertrages für das ÖPP-Projekt werde schwerpunktmäßig in den Fällen deutlich, in denen Änderungen während der Vertragslaufzeit notwendig würden, etwa bei dem vorgesehenen Erweiterungsbau für die Sicherungsverwahrung. Es habe im Übrigen bereits im Jahr 2011 eine Anpassung hinsichtlich der Größen bei der Sicherungsverwahrung vorgenommen werden müssen. Für derartige Fälle sei der Vertrag im Grunde nicht gut geeignet.

Der Staatssekretär führt des Weiteren aus, die Kostensteigerung sei im Lichte der eingetretenen Entwicklung zu betrachten. Die Preise im Baubereich seien erheblich gestiegen. Darüber hinaus sei ein Bau in einer Sicherheitszone durchaus mit Schwierigkeiten verbunden, was wiederum eine Preissteigerung zur Folge habe. Das Risiko sei offenbar zunächst höher eingeschätzt worden; denn das erste Angebot habe sich bei ca. 15 Millionen € bewegt. Im Zuge der dann vorgenommenen Reduzierung des Leistungsumfangs sei es gelungen, die Kosten auf rund 10 Millionen € zu reduzieren. Gleichwohl sei dieser Betrag mit Blick darauf, dass es um die Erstellung von zwölf zusätzlichen Plätzen in der Sicherungsverwahrung gehe, sehr hoch. Das Land befinde sich hierbei jedoch in einer Zwangslage; denn es sei gesetzlich verpflichtet, in ausreichendem Umfang Plätze vorzuhalten.

Die Vertragsverhandlungen mit der Betreiberfirma hätten einen Zeitraum von etwa zwei Jahren eingenommen und seien außerordentlich anspruchsvoll gewesen. Bei der Betreiberfirma handele es sich im Prinzip um eine leere Hülle, eine Ausgründung des ursprünglich bezuschlagten Unternehmens. Die Betreiberfirma verfüge nicht über Kapital und müsse für jeden Schritt, mit dem sie von dem ursprünglich geschlossenen Vertrag abweiche, das Bankenkonsortium beteiligen.

Eine finanzierende Bank habe sich mit der Frage beschäftigt, welche Folgen ein Bau mit Blick auf den laufenden Vertrag haben werde, in dem für den Betrieb lediglich ein Malus-System vereinbart worden sei, das sehr anreizende Strafen vorsehe und letztlich einen durchaus zufriedenstellenden Betrieb gewährleiste. Man habe allerdings befürchtet, dass es während der Bauzeit zu Erschwernissen komme, aus denen dem Betreiber über das Malus-System letztlich Nachteile entstünden. Für die betreffende Risikoeinschätzung der finanzierenden Bank seien dem Land Kosten in Höhe von 50 000 € entstanden.

Der Verhandlungsprozess habe mit dem Ergebnis abgeschlossen werden können, dass das Unternehmen die Baumaßnahme ausführen werde, auch wenn zu konstatieren sei, dass die Risikoverteilung eindeutig zulasten des Landes gehe. Das Unternehmen, das die Haftanstalt betreibe, habe ein vertraglich geregeltes Recht des ersten Zugriffs auf die Durchführung der Baumaßnahme. Das Land hätte also nicht ohne Weiteres den BLSA mit der Errichtung von zwölf Plätzen für die Sicherungsverwahrung beauftragen können. Eine Auseinandersetzung darüber, ob dieses Zugriffsrecht durch die Risikoverteilung, die eindeutig zulasten des Landes gehe, im Grunde zunichtegemacht werde, hätte vermutlich zu einer langandauernden gerichtlichen Auseinandersetzung geführt.

Staatssekretär Steffen Eckold (MJ) fügt hinzu, eine gerichtliche Auseinandersetzung hätte sehr wahrscheinlich zur Folge, dass der Bau nicht zügig realisiert werden könne. Dies wiederum würde die Erfüllung der Verpflichtung zum Vorhalten der Sicherungsverwahrung in Sachsen-Anhalt gefährden. Momentan gebe es in Sachsen-Anhalt 18 Plätze, von denen 16 belegt seien. Die übrigen zwei Plätze würden voraussichtlich im Mai bzw. Juni 2024 belegt werden. Damit wäre eine Binnendifferenzierung nicht mehr möglich. Spätestens Mitte 2026 würden die Plätze in der Sicherungsverwahrung nicht mehr ausreichen. Deshalb sei der Landesregierung sehr daran gelegen, relativ zügig neue Sicherungsverwahrungsplätze zu schaffen.

Abg. Olaf Meister (GRÜNE) bittet um Erläuterungen zu der vom Rechnungshof angesprochenen deutlichen Kostensteigerung von ursprünglich 6,83 Millionen € auf nunmehr 10,25 Millionen €.

Ein **Vertreter des MF** führt aus, der ursprüngliche Betrag, der in die Verhandlungen eingetragen worden sei, stamme vom 1. Januar 2020. Die Verhandlungen mit der Betreibergesellschaft hätten dann zwei Jahre andauert. Die Kosten seien nicht indexiert worden; hierbei handele es sich um einen bedauerlichen Fehler.

Das Finanzministerium habe die erste Kostenangabe, rund 15 Millionen €, im Juni/Juli 2023 erhalten und habe sodann Prüfungen durchgeführt und Korrekturen vorgenommen. In den Planungsverhandlungen von Februar bis Juni seien die Grundrisse optimiert worden. Hochgerechnet sei es zum August 2023 zu einer Steigerung um 33 % gekommen. Am 11. August 2023 habe das Finanzministerium erstmals von der Höhe von 10,25 Millionen €

erfahren. Das Display für den Haushaltsplanentwurf 2024 sei allerdings bereits am 6. August 2023 erstellt und dann an den Landtag versandt worden. In der Diskussion im Finanzministerium sei der in der Vorlage ausgewiesene Jahresscheibenanteil mittlerweile angepasst worden, sodass zu der für den 20. November 2023 vorgesehenen Beratung über den Einzelplan 20 im Finanzausschuss die aktuellen Zahlen vorliegen würden.

Bezüglich der Mehr- und Schadenersatzkosten, die das Land im Fall eines Streits zwischen der Projektgesellschaft und deren Nachauftragnehmern vorfinanzieren werde, bemerkt der Vertreter des MF, diese Kosten würden für das Land auch anfallen, wenn es selbst als Auftraggeber agieren würde. Da jedoch die PJB zwischengeschaltet sei, habe das Bankenkonsortium strikt darauf geachtet, dass der Hauptvertrag aus dem Jahr 2007 hierbei mit zur Anwendung komme. Insgesamt sei dies eine Fortführung der vor 16 Jahren vereinbarten Regelungen.

Bei dem Bonus in Höhe von 500 000 €, der im Fall einer Fertigstellung bis zum 30. April 2025 gezahlt werden solle, handele es sich um eine Beschleunigungsvergütung in Anlehnung an die VOB. Dies sei bspw. bei Autobahnen durchaus üblich, wenn an Feiertagen und im Zwei- oder Dreischichtsystem gearbeitet werden müsse, um eine zügige Fertigstellung zu erreichen.

Abg. Olaf Meister (GRÜNE) fragt, ob aus der Sicht der Landesregierung eine Möglichkeit bestehe, die Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der für das Land ungünstigen Risikoverteilung nachzuverhandeln.

Staatssekretär Klaus Rüdiger Malter (MF) antwortet, nach seiner Einschätzung gebe es keine Möglichkeit für Nachverhandlungen. Im Übrigen würde jede Änderung an dem bereits erzielten Ergebnis wieder einen umfangreichen Prüfprozess bei den Konsortialbanken auslösen, der zeitlich nicht eingegrenzt werden könne.

Der **Vertreter des LRH** bringt vor, er hoffe, dass die in der heutigen Sitzung erörterten Probleme zumindest bei künftigen Diskussionen zu dem Thema ÖPP-Projekte und bei entsprechenden Vertragsabschlüssen berücksichtigt würden.

Er weist ferner darauf hin, dass der Rechnungshof in den Unterlagen keine Hinweise auf eine Alternativbetrachtung gefunden habe, bei der die Errichtung eines Unterbringungshauses für die Sicherungsverwahrung an einem anderen JVA-Standort des Landes geprüft worden wäre.

Abg. Kristin Heiß (DIE LINKE) kritisiert, dass die in der heutigen Sitzung vom Rechnungshof vorgetragene Aspekte den von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht zu entnehmen seien. Aus ihrer, Heiß', Sicht habe sich bestätigt, dass ÖPP-Verträge für das Land finanziell unvorteilhaft seien. Die Nachteile würden mit der nunmehr beschlossenen Ergänzungsvereinbarung weiter gesteigert.

Die Abgeordnete bittet die Landesregierung, dem Ausschuss künftig Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen alle für eine Entscheidung wichtigen Informationen hervorgingen.

Abg. Jan Scharfenort (AfD) schließt sich der Kritik der Vorrednerin an und unterstützt die Empfehlung des Rechnungshofes, die Ergänzungsvereinbarung nachzuverhandeln, um Änderungen zugunsten des Landes zu erreichen.

Zudem sollte, so der Abgeordnete weiter, künftig vermieden werden, Verträge mit Partnern zu schließen, die lediglich leere Hüllen seien und im Ernstfall nicht in Anspruch genommen werden könnten, weil sie nicht über Kapital verfügten.

Der **Ausschuss** beschließt mit 7 : 2 : 3 Stimmen, dem Beschlussvorschlag des Finanzministeriums zu folgen, und stimmt der Durchführung der Baumaßnahme „ÖPP-Projekt Justizvollzugsanstalt Burg, Sicherungsverwahrung, 2. Bauabschnitt“ mit Gesamtkosten in Höhe von 10 250 000 € zu.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Vorlagepflicht von Verträgen, Studien oder Gutachten als Beratungsleistungen gemäß § 34a Abs. 2 LHO

Vergabe der Beratungsleistung „Erstellung der Landesverkehrsprognose 2040 des Landes Sachsen-Anhalt“

Befassung Ministerium der Finanzen - **ADrs. 8/FIN/131**

Das Ministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 6. September 2023 erklärt, dass aus seiner Sicht keine Bedenken gegen eine Einwilligung in die Vergabe der Beratungsleistung bestünden, und hat einen entsprechenden Beschlussvorschlag unterbreitet (**Vorlage 1**).

Der Ausschuss für Infrastruktur und Digitales empfahl dem Finanzausschuss mit Schreiben vom 9. Oktober 2023, die Einwilligung für die Vergabe der Beratungsleistung zu erteilen (**Vorlage 2**).

Auf die Frage des **Abg. Olaf Meister (GRÜNE)**, ob auch der Radverkehr einschließlich E-Bikes u. Ä. in der Landesverkehrsprognose 2040 berücksichtigt werde, antwortet eine **Vertreterin des MID**, bei der Landesverkehrsprognose werde ausschließlich der werktägliche motorisierte individuelle Verkehr erfasst. Der Radverkehr fließe in den Landesradverkehrsplan ein.

Der **Vertreter des LRH** macht darauf aufmerksam, dass im Haushaltsplanentwurf 2024 für das Gutachten für eine Landesverkehrsprognose 2040 Mittel in Höhe von 40 000 € ausgewiesen seien, der Beschlussvorschlag beziehe sich jedoch auf einen Betrag von 130 000 €. Er bittet hierzu um eine Erläuterung.

Ein **Vertreter des MID** erläutert, es sei ursprünglich geplant gewesen, im Jahr 2024 mit der Landesverkehrsprognose 2040 zu beginnen. Nunmehr solle bereits im Jahr 2023 damit begonnen werden; der Haushaltsplanentwurf bedürfe insofern einer Anpassung. Die Bruttokosten in Höhe von 130 000 € seien mit der Zweijährigkeit zu erklären. Es werde eine im Haushaltsjahr 2023 ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung in Anspruch genommen, die im Jahr 2024 kassenwirksam werde.

Abg. Jan Scharfenort (AfD) richtet an den Landesrechnungshof die Frage, ob es nach dessen Einschätzung tatsächlich notwendig sei, eine entsprechende Beratungsleistung an Externe zu vergeben, oder ob das Ministerium für Infrastruktur und Digitales in der Lage sei, diese Leistung selbst zu erbringen.

Der **Vertreter des LRH** teilt mit, aus der Sicht des Fachreferats sei die Beratungsleistung notwendig und erforderlich. Zu der Frage, ob das MID selbst über die Kompetenz zur Durchführung der Leistung verfüge, lägen ihm keine Erkenntnisse vor.

Der **Ausschuss** beschließt mit 7 : 0 : 6 Stimmen, dem Beschlussvorschlag des Finanzministeriums zu folgen, und willigt in die beabsichtigte Vergabe der Beratungsleistungen „Erstellung der Landesverkehrsprognose 2040 des Landes Sachsen-Anhalt“ mit Gesamtkosten in Höhe von 130 000 € (brutto) ein.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Vorlagepflicht von Verträgen, Studien oder Gutachten als Beratungsleistungen gemäß § 34a Abs. 2 LHO

Abschluss eines Vertrages („Talente für Sachsen-Anhalt“) mit der Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (IMG) für Maßnahmen zur Verbesserung der Mitarbeiter- und Personalgewinnung zur Unterstützung von Ansiedlungen von Großunternehmen und deren Umfeld

Befassung Ministerium der Finanzen - **ADrs. 8/FIN/132**

Das Ministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 18. September 2023 über den vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten beabsichtigten Abschluss des Vertrages informiert und mitgeteilt, dass das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung die Unabweisbarkeit der Ausgabe bestätigt habe. Das Finanzministerium wies ferner darauf hin, dass die Inanspruchnahme der Mittel für den in Rede stehenden Zweck zu einem Aufwuchs beim Welcome-Center Sachsen-Anhalt (Einzelplan 05) führen könne. **(Vorlage 1).**

Der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus hat dem Vertragsabschluss zugestimmt **(Vorlage 2).**

Abg. Kristin Heiß (DIE LINKE) bemerkt, das Finanzministerium habe in seiner Vorlage darauf hingewiesen, dass das in Rede stehende Vorhaben Auswirkungen auf das beim Sozialministerium verortete Welcome-Center haben könne. Die Abgeordnete möchte wissen, ob und ggf. an welcher Stelle im Einzelplan 05 dafür mehr zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt würden oder ob entsprechende Mittel in Gänze bei der IMG veranschlagt würden.

Abg. Stefan Ruland (CDU) trägt vor, das Projekt sei bereits im Zuge der Verhandlungen zu dem Haushaltsplan 2023 zwischen den Koalitionspartnern vereinbart worden. Die beim Sozialministerium angesiedelte Anlaufstelle sei im Grunde so angelegt, dass sich Fachkräfte aus dem Ausland an diese wenden könnten. Das neue Vorhaben ziele vielmehr darauf, aus der Perspektive der Wirtschaft benötigte Fachkräfte im Ausland aktiv anzusprechen und für Sachsen-Anhalt zu gewinnen. Wenn dadurch im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums ein Mehraufwand entstünde, dann - so eine Vereinbarung innerhalb der tion - sollte dies evaluiert und entsprechend nachjustiert werden.

Da dieser Prozess sich gegenwärtig erst am Anfang befinde, erscheine es nicht sinnvoll, schon jetzt über eine Mittelverstärkung im Einzelplan 05 nachzudenken. Es sei zunächst zu eruieren, wie die Fachkräftegewinnung aus der Perspektive der Unternehmen, in denen die

angeworbenen Fachkräfte später tätig werden sollten, anlaufe. Sofern es dadurch im Welcome-Center zu einem erheblichen finanziellen Mehrbedarf komme, könnten zur Deckung dieses Bedarfs zu gegebener Zeit zusätzliche finanzielle Mittel bereitgestellt werden.

Abg. Kristin Heiß (DIE LINKE) verweist auf den im Einzelplan 08 für das Haushaltsjahr 2023 in den Erläuterungen zu Titel 685 02 ausgewiesenen Satz „Sollten die Maßnahmen der IMG bereits im Laufe des Haushaltsjahres 2023 wirksam werden, wird der eventuelle Mehraufwand im Welcome-Center Sachsen-Anhalt der Landesinitiative ‚Fachkraft im Fokus‘ im Haushaltsjahr 2024 berücksichtigt werden.“ Die Abgeordnete fragt, an welcher Stelle im Einzelplan 05 für das Jahr 2024 ein entsprechender Aufwuchs beim Welcome-Center veranschlagt sei.

Abg. Dr. Andreas Schmidt (SPD) führt aus, als der Haushaltsplan für das Jahr 2023 erarbeitet worden sei, habe die Koalition vereinbart, dass das Land Sachsen-Anhalt zusätzlich zu den bereits bestehenden, hauptsächlich über die Bundesagentur für Arbeit laufenden Bemühungen zur Fachkräfteakquise im Ausland ein eigenes Programm zur Fachkräftegewinnung im Ausland über die IMG starten werde. Das Welcome-Center selbst sei nicht mit der Akquise, sondern mit der Beratung der interessierten Fachkräfte befasst.

Da zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt gewesen sei, wann das Wirtschaftsministerium und die IMG das neue Projekt starten würden, sei vereinbart worden, zunächst abzuwarten, ob es im Jahr 2024 tatsächlich zu einem Mehraufwand im Welcome-Center kommen werde. Vor dem Hintergrund, dass das Projekt zur Anwerbung von Fachkräften im Ausland nunmehr im Oktober 2023 starte, sei nicht zu vermuten, dass im Welcome-Center bereits im Jahr 2024 eine sehr große Anzahl von Fachkräften aus dem Ausland beraten werden müsse, sodass sich der Mehraufwand im Welcome-Center in Grenzen halten werde.

Abg. Kristin Heiß (DIE LINKE) kommt auf das in dem Schreiben des Wirtschaftsministers (Anlage zur Vorlage 1) aufgeführte Handlungsfeld 1 - Datensammlung - zu sprechen und merkt an, sie sei davon ausgegangen, dass Daten zum aktuellen Fachkräftebestand bei der Bundesanstalt für Arbeit bereits vorlägen.

Staatssekretärin Stefanie Pöttsch (MWL) erläutert, die bei der Bundesanstalt für Arbeit vorliegenden Daten seien nicht in der Form aufbereitet, dass sie für das Programm genutzt werden könnten. Die Daten der Bundesanstalt für Arbeit würden durchaus herangezogen, allerdings werde zunächst zu prüfen sein, ob sie ausreichen oder ob darüber hinaus Daten eruiert werden müssten, um letztlich die benötigten Zielländer und diejenigen Branchen und Berufsgruppen zu ermitteln, in denen der Fachkräftemangel am größten sei.

Abg. Kristin Heiß (DIE LINKE) fragt, was genau unter dem bei Handlungsfeld 3 - Recruiting - genannten Begriff „Talentpool“ zu verstehen sei.

Staatssekretärin Stefanie Pöttsch (MWL) legt dar, bei dem Aufbau eines Talentpools handle es sich im Grunde um den letzten Schritt des gesamten Programms, der nach den Recruiting- und den Marketingmaßnahmen erfolge. Es gehe darum, die ausländischen Fachkräfte und deren Kontakte, etwa Freunde oder Familienangehörige der ausländischen Fachkräfte, die bereits in Unternehmen in Sachsen-Anhalt tätig seien, sowie Unternehmen, die gute Erfahrungen gesammelt hätten, zusammenzufassen und in einen Austausch zu bringen.

Auf eine weitere Frage der **Abg. Kristin Heiß (DIE LINKE)** hin bestätigt **Staatssekretärin Stefanie Pöttsch (MWL)**, dass die IMG für die Umsetzung des Projekts externe Dienstleister heranziehen können solle. Dies werde notwendig sein, weil die IMG nicht über die personellen Kapazitäten verfüge, um das Programm allein umzusetzen. Es sei davon auszugehen, dass einige Bausteine mit Beratungsleistungen oder Gutachten flankiert werden müssten, um die Wirtschaft bei der Behebung des Fachkräftemangels zu unterstützen.

Der **Vertreter des LRH** kündigt an, der Rechnungshof werde sich kritisch damit auseinandersetzen, wie die Haushaltsvorsorge für das in Rede stehende Projekt getroffen worden sei. Er führt aus, im Haushaltsplan für das Jahr 2023 sei keine Haushaltsvorsorge getroffen worden. Da die Finanzierung der Maßnahmen anteilig über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung erfolgen solle, müssten auch entsprechende Voraussetzungen vorliegen: Der Bedarf müsse unabweisbar und unvorhergesehen sein.

Der Rechnungshof empfehle, das Vorhaben im Haushaltsplan für das Jahr 2024 zu regeln. Aus der Sicht des Rechnungshofes sei es schwer zu begründen, dass das Thema Fachkräftemangel für das Land neu sei. Eine sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit sei sehr zweifelhaft. Der Fachkräftemangel sei seit Längerem bekannt, und Maßnahmen zur Behebung desselben lägen nicht in der Zuständigkeit des Landes, sondern vielmehr der Unternehmen, die nach Beschäftigten suchten.

Staatssekretärin Stefanie Pöttsch (MWL) macht geltend, Haushaltsvorsorge sei durchaus getroffen worden, allerdings sei diese nicht an der korrekten Stelle im Haushaltsplan vorgesehen worden. Der Landtag habe die entsprechende Summe im Grunde bereits beschlossen, wenn auch bei einem anderen Titel. Aus diesem Grund sei eine Anpassung des Haushaltsplans 2024 erforderlich.

Eine **Vertreterin des MWL** erläutert, im Haushaltsplan 2023 sei eine entsprechende Haushaltsvorsorge bei Kapitel 08 02 Titel 685 02 getroffen worden. Seinerzeit habe man über eine Projektförderung für die IMG nachgedacht; entsprechende Mittel seien dahier in einem Titel der Hauptgruppe 6 auszuweisen. Im Rahmen der weiteren Ausarbeitung des Vorhabens habe sich gezeigt, dass eine Projektförderung nicht rechtssicher umsetzbar sein werde.

Aus diesem Grund habe man sich zum einen für eine vertragliche Lösung und zum anderen für eine Aufstockung der institutionellen Förderung der IMG für den Bereich der Aufgaben entschieden, die im Rahmen des eigentlichen IMG-Geschäfts liefern. Das in Rede stehende Projekt falle unter den Fachkräftesicherungsaspekt des Standortmarketings, der innerhalb der institutionellen Förderung finanziert werde. Bezüglich der konkreten Veranschlagung verweist die Vertreterin des MWL auf Seite 7 des Schreibens des Wirtschaftsministers (Anlage zu Vorlage 1).

Der **Ausschuss** beschließt mit 7 : 5 : 1 Stimmen, dem Vertragsabschluss entsprechend der Vorlage des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten vom 22. August 2023 zuzustimmen.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2024 (Drs. 8/3037) - globale Minderausgabe

Abg. Olaf Meister (GRÜNE) teilt mit, mit Schreiben vom 27. September 2023 sei ihm das vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst erstellte Gutachten zur Rechtmäßigkeit der im Haushaltsplanentwurf 2024 vorgesehenen globalen Minderausgabe zugegangen (**Vorlage 36**). Aus der Sicht des GBD sei es bei einer globalen Minderausgabe, die die als vertretbar angesehene Grenze von 2 % überschreite, erforderlich, die zur Berechnung der globalen Minderausgabe herangezogenen Statistiken oder anderweitigen Berechnungsgrundlagen darzulegen.

Der Abgeordnete zeigt sich erstaunt darüber, dass das Finanzministerium auf dieses Gutachten bislang nicht reagiert habe. In der Presse habe die Landesregierung dargestellt, dass die Höhe einer globalen Minderausgabe nicht berechnet werden könne. Herr Meister räumt ein, dass eine konkrete Berechnung im Vorfeld sicherlich nicht möglich sei. Gleichwohl, so der Abgeordnete weiter, könne und müsse die Landesregierung eine Prognoseentscheidung treffen, die wiederum mit Zahlen zu unterlegen sei, die auf Statistiken und Erfahrungswerten beruhten.

Der Abgeordnete bittet das Finanzministerium, dem Ausschuss spätestens bis zur Beratung über den Einzelplan 13 darzulegen, auf welcher Berechnungsgrundlage die Höhe der globalen Minderausgabe ermittelt worden sei.

Abg. Kristin Heiß (DIE LINKE) unterstützt das Anliegen des Vorredners und fügt hinzu, sie würde es begrüßen, wenn das Finanzministerium dem Ausschuss bis zur nächsten Sitzung am 1. November 2023 eine Information über das Vorgehen bei der Ermittlung der Höhe der globalen Minderausgabe zukommen ließe.

Staatssekretär Klaus Rüdiger Malter (MF) bringt vor, es sei nicht zu erwarten, dass dem Ausschuss eine Berechnung vorgelegt werde; denn es liege in der Natur der Sache, dass eine globale Minderausgabe nicht berechnet werden könne.

Abg. Olaf Meister (GRÜNE) stellt klar, es gehe ihm darum, wie die Landesregierung den angegebenen konkreten Betrag von 432 Millionen € ermittelt habe.

Staatssekretär Klaus Rüdiger Malter (MF) erklärt, der Betrag sei im Rahmen einer Einigung innerhalb der Landesregierung entstanden.

Abg. Olaf Meister (GRÜNE) meint, bei einer Einigung wäre im Grunde ein beliebiger Betrag denkbar. Ihn interessiere jedoch, auf welcher Grundlage die Landesregierung den Betrag von 432 Millionen € für realistisch halte. Eine Einigung auf einen Wert unterhalb der als üblich anzusehenden globalen Minderausgabe von 2 % der geplanten Gesamtausgaben halte er, Meister, im Grunde für unproblematisch. Da die vorgesehene globale Minderausgabe mit ca. 3 % jedoch erheblich darüber liege, halte er eine Erläuterung dazu für notwendig.

Abg. Jan Scharfenort (AfD) hält die bisher zur Ermittlung der Höhe der globalen Minderausgabe gemachten Aussagen des Finanzministeriums für inakzeptabel. Er spricht sich dafür aus, das Finanzministerium dazu aufzufordern, in der nächsten Sitzung die globale Minderausgabe mit Prognosen zu untersetzen.

Abg. Stefan Ruland (CDU) bemerkt, die von dem Abg. Herrn Meister soeben getroffene Unterscheidung, nach der eine Einigung bei einer globalen Minderausgabe unter 2 % unproblematisch sei, während bei einer darüber liegenden globalen Minderausgabe eine zahlenmäßige Untersetzung erforderlich sei, sei nicht nachvollziehbar. Die globale Minderausgabe werde in der Regel mit Blick darauf bemessen, dass ein gewisser Anteil der Mittel, der sogenannte Bodensatz, bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht verausgabt werden könne. Der Abg. Herr Meister sei offenbar der Ansicht, dass dieser Anteil zahlenmäßig hergeleitet werden könne, und fordere eine entsprechende Herleitung für die vom Finanzministerium vorgesehene globale Minderausgabe, anderenfalls sei diese als verfassungswidrig anzusehen.

Wenn also eine globale Minderausgabe zahlenmäßig untersetzt werden können müsse, um als verfassungsgemäß angesehen zu werden, dann müsse dieses Erfordernis auch für globale Minderausgaben unterhalb von 2 % gelten. Ob eine globale Minderausgabe verfassungsgemäß sei, dürfe nicht allein an ihrer zahlenmäßigen Untersetzung festgemacht werden; denn die Höhe der globalen Minderausgabe dürfe nicht außer Acht gelassen werden.

Der Abgeordnete schließt mit der Feststellung, man könne entweder eine Herleitung der Höhe der globalen Minderausgabe verlangen, dann jedoch unabhängig davon, wie hoch diese angesetzt worden sei, oder man akzeptiere die Bodensatztheorie und damit die Tatsache, dass die Höhe der globalen Minderausgabe nicht konkret hergeleitet werden könne.

Vorsitzender Detlef Gürth hält fest, das Finanzministerium werde gebeten, dem Ausschuss nach Möglichkeit bis zum 1. November 2023 mitzuteilen, wie sich die globale Minderausgabe zusammensetze.

Nächste Sitzung am 1. November 2023

Abg. Olaf Meister (GRÜNE) setzt den Ausschuss davon in Kenntnis, dass die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt habe, im Rahmen der Selbstbefassung den von der Landesregierung offenbar geplanten **Neubau einer Justizvollzugsanstalt** im Norden von Halle

(ADrs. 8/FIN/136) durch die Immobilien- und Planungsgesellschaft (IPS) zu thematisieren. Er, Meister, habe von der Standortentscheidung aus den Medien erfahren.

Der Abgeordnete kritisiert, dass die landeseigene IPS hierbei erneut intransparent und am Landtag vorbei agiert habe. Die Landesregierung solle daher gebeten werden, im Ausschuss zeitnah über die Entscheidungen und deren Hintergründe zu berichten.

Der **Ausschuss** nimmt in Aussicht, den Selbstbefassungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der nächsten Sitzung zu behandeln.

Abg. Kristin Heiß (DIE LINKE) bittet das Finanzministerium, rechtzeitig vor der nächsten Sitzung mitzuteilen, welche **Verträge** zum einen mit dem Dienstleister **Dataport** und zum anderen mit der **Investitionsbank** im Jahr 2024 weiterliefen und in welchem Umfang und in welchen Einzelplänen Mittel dafür veranschlagt worden seien.

Vorsitzender Detlef Gürth weist darauf hin, dass vorgesehen sei, in der nächsten Sitzung die Einzelpläne 01, 03 und 07 zu beraten. Im Zusammenhang mit dem Einzelplan 07 solle zudem der Entwurf eines 16. Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Drs. 8/2812) beraten werden.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Haushaltsführung 2023

Einzelplan 14 - Einwilligung in eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 14 03 Titel 683 63 zur Vergabe eines Schienenpersonennahverkehrsvertrages

Befassung Ministerium der Finanzen - **ADrs. 8/FIN/135**

Der **Ausschuss** beschließt, sich mit der übersandten Beschlussvorlage in einem vertraulichen Sitzungsteil zu befassen.

Hierüber wird gemäß § 87 Abs. 4 GO.LT eine gesonderte Niederschrift in einem Exemplar zur Verwahrung durch die Landtagsverwaltung und in einem weiteren Exemplar für die Landesregierung erstellt.

Der Ausschuss tritt sodann in einen vertraulichen Sitzungsteil ein.

Schluss des öffentlichen Sitzungsteil: 11:06 Uhr.

Bereitstellung im AIS/SIS/RIS